

# ENTWURF

## Bebauungsplan der Innenentwicklung „Buchenweg“

Gemeinde Edling, Landkreis Rosenheim

---

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke, Fl. Nr. 184, 186/1, alle Gemarkung Edling.

Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4 bis 4c, 8, 9, 10 und 13a i.V.m. 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81 Abs. 1 - 3, Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorliegenden Bebauungsplanes gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

### Satzung




Quelle: Bayern Atlas, Hintergrund digitales Orthophoto, Plangebiet **rot** umrandet  
(Nicht zur Maßentnahme geeignet)

## A Festsetzungen zum Bebauungsplan

---


### 1. Geltungsbereich


---

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### 2. Nutzungsschablonen


---


- 2.1  Bezeichnung der Nutzungsschablonen je Baugrundstück (z.B. A).  
(Doppelhäuser gehören zusammen)

- 2.2  Ergänzende/ abweichende Festsetzungen zu den jeweiligen Nutzungsschablonen für z.B. Gartenwohnhäuser oder Tiny Häuser.

### 3. Art der baulichen Nutzung

---

- 3.1  Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 (BauNVO)  
Zulässig sind:  
Wohngebäude und Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, nicht störende Handwerksbetriebe  
Nicht zulässig sind:  
Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen

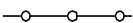


- 3.2  Maximale Anzahl Wohneinheiten je Wohngebäude, z.B. 6

### 4. Maß der baulichen Nutzung

---




- 4.1 **0,4** Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)  
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO beschriebenen Anlagen bis auf maximal **0,6** überschritten werden.
- 4.2 BZH ü.NN Bezugshöhe in Metern über Normalnull (üNN) gilt für das gesamte Baufenster je nach Eintrag in der Nutzungsschablone
- 4.3 FHmax Maximale Firsthöhe siehe Nutzungsschablone:  
Die maximal zulässige Firsthöhe wird gemessen ab festgesetzter Bezugshöhe bis zum höchsten Punkt des Daches.
- 4.4 WHmax Maximale Wandhöhe siehe Nutzungsschablone:  
Die maximal zulässige Wandhöhe wird gemessen ab festgesetzter Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenkante

der Wand mit der Dachhaut an der Traufseite des Hauptbaukörpers.

- 4.5 GBHmax Maximale Gebäudehöhe siehe Nutzungsschablone:  
Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird gemessen ab festgesetzter Bezugshöhe bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage. (Gebäude: Oberkante Gebäude, Oberkante Attika, Oberkante First)
- 4.6 **1** Profil und Festsetzungen für Bereich 1 innerhalb der Baugrenzen (siehe Nutzungsschablone)
- 4.7 **2** Profil und Festsetzungen für Bereich 2 innerhalb der Baugrenzen (siehe Nutzungsschablone)
- 4.8  Abgrenzung Bereich 1 und Bereich 2 innerhalb der Baugrenzen mit unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.
- 4.9  Abgrenzung der Nutzungsschablonen mit unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und Begrenzung der Wohneinheiten je Wohngebäude.
- 4.10  Bereich zwingender Profilverfestsetzung laut Nutzungsschablone


## 5. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

---

- 5.1  Baugrenze
- 5.2 Terrassen, Balkone, Treppenanlagen und untergeordnete Vorbauten nach Artikel 6 Abs. 6 Nr. 2 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 5.3  Nur Einzelhäuser zulässig
- 5.4  Nur Doppelhäuser zulässig


## 6. Gestaltung der Gebäude

---

- 6.1  Hauptfirstrichtung/ Gebäudehauptausrichtung  
Die Hauptfirstrichtung/ Gebäudehauptausrichtung ist parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen. Ausnahmen hiervon können bei Gebäudeteilen, die an Hauptgebäuden untergeordnet sind, zugelassen werden. Die Festsetzung gilt jeweils für das Baufenster.
- 6.2 **SD** Dachform: Satteldach  
**gD** Dachform: geneigtes Dach  
**FD** Dachform: Flachdach  
**16° – 35°** Dachneigung z.B. 16° – 35°  
Die Dächer dürfen einen Flachdachanteil von maximal 35 % des Gesamtgebäudes aufweisen.
- 6.3 Sonderdachformen sind für untergeordnete Bauteile gem. Art. 6 Abs. 6 BayBO zulässig und können auch mit glatten transparenten Materialien oder in Metall gedeckt werden.
- 6.4 Dacheindeckungen für Hauptgebäude sind nur in den Farbtönen Rot, Braun oder Anthrazit zulässig. Dachbegrünung ist zulässig.
- 6.5 Der Dachüberstand von Hauptgebäuden muss an allen Seiten min. 0,6 m betragen.
- 6.6 Dachgauben sind zulässig als Satteldachgauben oder Schleppgauben ab 20° Dachneigung des Hauptdaches max. 4.0 m breit, Gesamtbreite aller Gauben max. 40 % der Fassadenlänge; die Gauben müssen mind. 0.5 m unter dem Hauptfirst ansetzen und der Abstand der Dachaufbauten vom Giebel muss mind. 2 m betragen.
- 6.7 Solaranlagen in der Dachfläche sind zulässig; aufgeständerte Solaranlagen sind nur in der Neigungsrichtung der Dachfläche zulässig, wobei die Firsthöhe nicht überragt werden darf

## 7. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze

---

- 7.1  Fläche für Garagen und überdachte Stellplätze  
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und auf den hierfür dargestellten Flächen zulässig.  
Garagendachformen: wie in der Nutzungsschablone oder mit Flachdach



Garagen mit Flachdach sind in den Bereichen ohne Dachterrassen extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss min. 10 cm betragen.

Eine Unterkellerung der Garagen ist zulässig.

- 7.2 Stellplätze ohne Überdachung sind auch außerhalb der Baugrenzen und Flächen für Nebengebäude, Garagen und überdachten Stellplätze zulässig. Sie sind in unmittelbarer Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche bzw. die Garagenzufahrt anzulegen.
- 7.3 Stellplätze, Garagenzufahrten und private Wege sind sickerfähig zu gestalten.  
Auf den Privatgrundstücken sind Asphaltflächen jeglicher Art unzulässig.
- 7.4 Die Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Edling in der Fassung vom 13.11.2008 ist einzuhalten.  
  
Für Gebäude mit Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist abweichend von der Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Edling, nur ein Stellplatz herzustellen

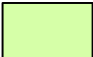
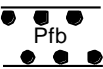
## 8. Verkehrsflächen und Erschließung

---

- 8.1  Öffentliche Verkehrsfläche
- 8.2  Öffentlich gewidmeter Eigentümerweg

## 9. Grünordnung

---

- 9.1  Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrünfläche)
- 9.2  Pflanzbindung: Gehölze und Einzelbäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen sowie bei Abgang durch Arten der Pflanzliste zu ersetzen.
- 9.3 Es ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Kleinbaum nach Artenliste oder ein Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen sowie bei Abgang durch Arten der Pflanzliste zu ersetzen.
- 9.4 Artenliste:  
Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind Arten aus der nachfolgenden Liste zu verwenden.

9.4.1 Heimische Laubbäume, Wuchsklasse 1  
Hochstamm, 3 x verschult, mit Drahtballen, 16 – 1  
in der Ortseingrünung zudem zulässig:

Solitär, 3 x verschult, mit Drahtballen, 250 – 300

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Buche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

9.4.2 Heimische Laubbäume, Wuchsklasse 2  
Hochstamm, 3 x verschult, mit Drahtballen, 16 – 18  
in der Ortseingrünung zudem zulässig:

Solitär, 3 x verschult, mit Drahtballen, 200 – 250

Acer campestre	Feldahorn
Alnus incana	Weißerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

9.4.3 Sträucher  
2 x v. 100-150 cm

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Wildrose
Salix caprea	Öhrchenweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Salix spec.	Weide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

## 10. **Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern**

---

10.1 Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind bis 0,5 m zulässig.

10.2 Stützmauern sind ausschließlich in Natursteinmauerwerk zulässig. Die Anschnitte der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen d. h die Fußpunkte von Böschungen oder

Stützmauern sind höhenbündig mit dem natürlichen Gelände der Nachbargrundstücke auszuführen.


## 11. Einfriedungen

---

- 11.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur mit senkrechten Stäben in Holz oder Metall zulässig. Zäune sind zu 50% offen und/oder transparent zu gestalten. Kunststoffbänder u.ä. sind nicht zulässig.
- Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind zusätzlich als Maschendrahtzäune mit lockerer Hinterpflanzung mit heimischen Sträuchern (siehe Artenliste) zulässig.
- 
- 11.2 Einfriedungen sind sockellos und mit einem Mindestabstand von 15 cm zur Geländeoberfläche auszuführen. (Durchlässig für Kleintiere)
- Die zulässigen Mauerteile, Gabionen und geschlossenen Holzelemente sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
- 11.3 Einfriedungsabschnitte als Mauerteile, Gabionen oder geschlossene Holzelemente sind zulässig bis 5.00 m Länge, maximal einmal je Grundstücksseite und max. zweimal je Parzelle, nicht jedoch an gemeinsamen Garagenzufahrten.
- 11.4 Die Höhe der Einfriedung darf max. 1.20 m ab Geländeoberfläche betragen.
- 11.5 Garagenzufahrten dürfen entlang der Straße nicht eingefriedet werden. Toranlagen müssen einen Mindestabstand von 5.00 m zur Straßenbegrenzung einhalten.

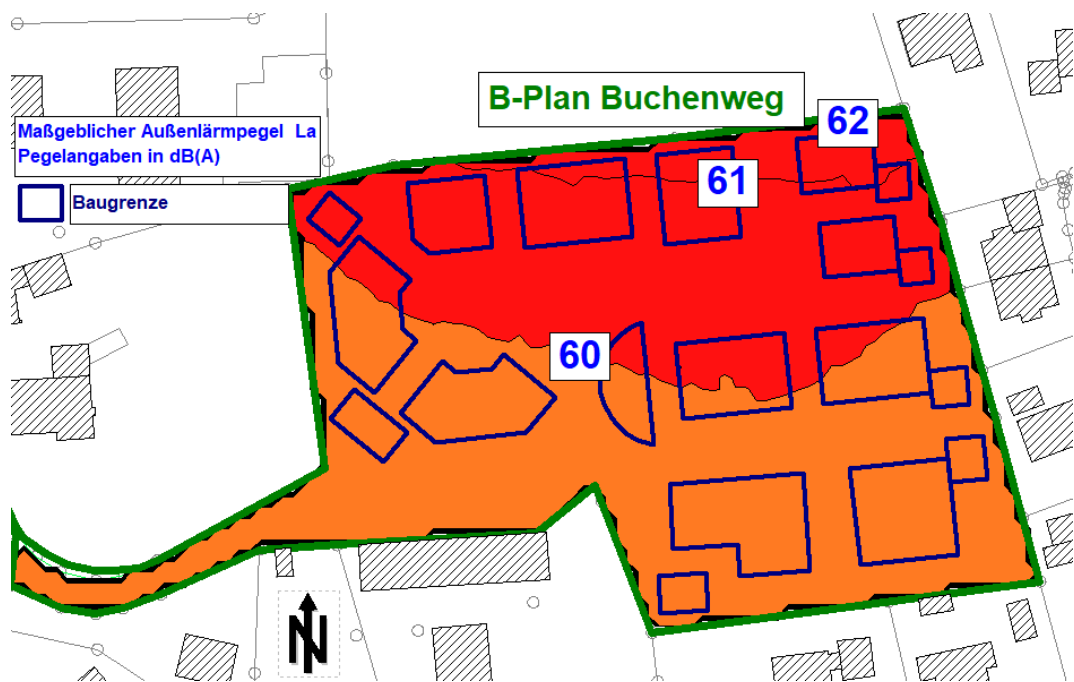
## 12. Schallschutzmaßnahmen

---

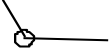

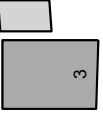

- 12.1  An den gekennzeichneten Fassaden sind keine offenbaren Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zulässig. Fenster von Bädern, Treppenhäusern, Küchen o.ä. sind möglich, wenn diese keine zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmten Räume sind. Alternativ können baulich-technische Maßnahmen (z.B. eingezogene oder verglaste Loggien, Prallscheiben, Schallschutzerker, Vorhangfassaden, Gebäuderücksprünge und Ähnliches) mit einer Tiefe von > 0,5 m vor dem zu öffnenden Fenster vorgesehen werden.
- 12.2 *Bau-Schalldämm-Maß*
- Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  und der Raumart mindestens folgendes Gesamtschalldämm-Maß, jedoch mindestens  $R'_{w,ges}$  30 dB, erreichen:
- ➔ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume etc.:  $R'_{w,ges} = L_a - 30$  dB

→ für Büroräume und Ähnliches:  $R'_{w,ges} = L_a - 35 \text{ dB}$

Maßgeblicher Außenlärmpegel  $L_a$



## B Hinweise

1.  Bestehende Grundstücgrenzen
2. **186/1** Flurstücgnummer (z. B. 186/1)
3.  Projektierte Grundstücggrenzen
4.  Bestehende Gebäude
5.  Abzubrechende Gebäude
6. Wasserwirtschaft  
Sämtliche versorgungsrelevante Gebäude des Bauvorhabens sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Auf die Broschüre der BBK „Empfehlungen bei Sturzfluten“ wird verwiesen.
7. Schallschutz  
Die genannten Normen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Edling eingesehen werden.



Im Rahmen des Bauantrags ist der Immissionsschutzbehörde unaufgefordert ein Nachweis nach Ziffer 1 und 2 der Festsetzung vorzulegen.

Ausnahmsweise kann von der Festsetzung Punkt 1 abgewichen werden, wenn schallabschirmende Gebäude oder Gebäudeteile errichtet und durch Begutachtung im Rahmen des Bauantrags damit verminderte erforderliche Bauschalldämm-Maße nachgewiesen werden.

Die DIN 4109 ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten umzusetzen und zu beachten.

Der maßgebliche Außenlärmpegel für die Ableitung des notwendigen Gesamtbauschalldämm-Maß nach DIN4109-1:2018-01 basiert auf dem Straßenverkehr Prognose 2035, dem Schienenverkehr Prognose 2030 und dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für die Gebietseinstufung WA

Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Normen gibt es neben der Einzahlangabe für das bewertete Schalldämm-Maß so genannte Spektrum-Anpassungswerte „C“. Beispielsweise:  $R_w (C;C_{tr}) = 37 (-1;-3)$ . Der Korrekturwert „ $C_{tr}$ “ berücksichtigt den städtischen Straßenverkehr mit den tieffrequenten Geräuschanteilen. Im obigen Beispiel ergibt sich eine Schalldämmung für den Straßenverkehrslärm, der um 3 dB geringer ausfällt, als das Schalldämm-Maß  $R_w$ . Aufgrund dessen empfehlen wir, bei der Auswahl der Bauteile darauf zu achten, dass die Anforderung mit Berücksichtigung des Korrekturwerts  $C_{tr}$  erreicht wird.

Außenliegende Klima- und Heizgeräte oder Lüftungsanlagen  
Hinsichtlich außenliegender Klima- und Heizgeräte wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ verwiesen. Aus der darin enthaltenen Abstandstabelle lässt sich vom Bauherrn entnehmen, wie das jeweilige Gerät aufzustellen ist. Die Broschüre kann unter folgendem Link bezogen werden:

[https://www.lfu.bayern.de/laerm/gewerbe\\_anlagen/luftwaermepumpen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/laerm/gewerbe_anlagen/luftwaermepumpen/index.htm)

8. Baugrund

Das geotechnische Baugrundgutachten des Büros für Baugrundberatung GmbH vom 23.12.2020 ist zu beachten. Die allgemeinen Ansätze und Anregungen des Baugrundgutachtens sind für die einzelnen Parzellen im Zuge weiterer, an das jeweilige Bauvorhaben abgestimmte Baugrunderkundungen zu überprüfen und an die getroffenen Verhältnisse anzupassen. Mit der Eingabeplanung sind Entwässerungspläne mit Darstellung der Behandlung und Beseitigung des Niederschlags- sowie des Schmutzwassers einzureichen.

9. Zur Sicherstellung der Höhenlage der Gebäude sind mit der Planvorlage Geländeschnitte entlang jeder Fassade mit Darstellung des vorhandenen sowie des geplanten Geländeverlaufes vorzulegen. Die

Geländeschnitte sind von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze einschließlich der Anschnitte der Nachbargrundstücke anzulegen.

10. **Altlasten**

Im Rahmen der durchgeführten Bohrungen für das Baugrundgutachten wurden im Bereich der bestehenden Zufahrt Auffüllböden mit organoleptisch erkennbaren Bodenveränderungen festgestellt. Aus diesem Horizont wurden Mischproben entnommen und für weitere Untersuchungen zurückgestellt. Es wird empfohlen unter Berücksichtigung der PN 98 / Deponie-Info 3 sowie des Leifadens Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen des LfU entsprechende Probenahmen und Verwertungskategorien in das LV aufzunehmen. Im Verdachtsfall sind die Aushubarbeiten fachtechnisch zu begleiten, ggf. ist auffälliges Aushubmaterial zu separieren und gemäß zu beproben, zu deklarieren und dann entsprechend zu verwerten.
11. **Denkmalschutz**

Bei Realisierung des Bebauungsplanes zutage kommende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. § 8 Denkmalschutzgesetz. In der näheren Umgebung des Plangebiets sind keine Baudenkmäler bekannt.
12. **Grünordnung**

Der belebte Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Abgeschobener und zwischengelagerter Oberboden soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück wiederverwendet werden. Auf die geltenden Gesetze zum allgemeinen Natur- und Artenschutz wird hingewiesen. Insektenhotels werden empfohlen. Bei der Eingabeplanung ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entwickelt ist.
13. **Der Einsatz regenerativer Energien wird empfohlen und auf die Ziele des Landkreises Rosenheim zur Energiewende ausdrücklich hingewiesen.**
14. **Technische Nachweise wie z.B. die Energiebedarfsberechnung müssen nach Art. 68 Abs. 6 BayBO an der Baustelle vorliegen und sollten bereits während der Planungsphase erstellt und fortgeschrieben werden.**
15. **Der Einsatz ökologischer Baustoffe sowie lokaler Ressourcen und Dienstleistungen und die Erstellung unabhängiger Energiekonzepte werden ausdrücklich empfohlen.**
16. **Es wird empfohlen, in den Garagen Wallboxen für das private Laden von Elektrofahrzeugen zu installieren oder deren Installation wenigstens vorzusehen.**

17. Es wird auf die Informationsschrift des LBV Bayern e.V. in Zusammenarbeit mit dem NABU Deutschland „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“ hingewiesen und deren Anwendung empfohlen.

18. Vermeidungsmaßnahmen (siehe Artenschutzrechtliches Gutachten des Büro Landschaftsarchitektur Niederlöhner vom 23.02.2021):

*V1 zeitliche Einschränkung: Eingriffe in Gehölzstrukturen*

Gehölzrodungen und –rückschnitte sind grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit, durchzuführen. Totholz- oder Höhlenreiche Bäume, die potenziell Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel bieten (Stammdurchmesser  $\geq 25$  cm, Löcher sichtbar), sind im Oktober zu fällen. Damit sind Beeinträchtigungen sowohl während der Brutzeit von Vögeln als auch während der Jungenaufzucht (Wochenstuben) und des Winterschlafs von Fledermäusen hinreichend ausgeschlossen.

*V2 Erhalt von Fledermausquartieren und Bruthöhlen*

Bei zu fällenden Bäumen mit Stammdurchmesser  $\geq 25$  cm und sichtbaren Löchern sind die betreffenden Stammstücke, mit entsprechend Puffer nach oben und unten um die Höhlen nicht anzuschneiden, vorsichtig zu entnehmen. Die entnommenen Stammstücke sind an geeigneten Bäumen (nicht direkt an Straßen, stark genug um die Last zu tragen) auf dem Flurstück 181/15, Gemeinde und Gemarkung Edling, in mindestens 3 m Höhe (Unterkante aufgehängtes Stammstück) anzubringen.

*V3 Schutz von Bestandsgehölzen*

Zu erhaltende Bäume, Sträucher und Heckenstrukturen sind inkl. Wurzelraum (mind. Kronenbereich vor Rückschnitt + 1,5m) während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 zu schützen. Der Schutzbereich der Gehölze ist mit einem Zaun (z.B. Bauzaun) zu markieren. Dieser ist VOR Beginn jeglicher Arbeiten aufzustellen und erst nach Fertigstellung zu entfernen. In diesen Flächen sind Lagerung, Befahrung und sonstige Eingriffe verboten.

*V4 Ein- bzw. Durchgrünung*

Für die Ein- und Durchgrünung der bebauten Flächen sind einheimische Gehölze autochthoner Herkunft zu verwenden. Die Herkunft ist mittels Zertifikat nachzuweisen.

## C Verfahren

---

1. **Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Edling hat in der Sitzung vom 22.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am .....ortsüblich bekannt gemacht.

2. **Billigungsbeschluss:**

Der Gemeinderat hat die Billigung des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... beschlossen.

3. **Behördenbeteiligung:**

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom (...) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom (...) bis (...) beteiligt.

4. **Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom (...) wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom (...) bis (...) öffentlich ausgelegt. Dies wurde am (...) ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5. **Satzungsbeschluss:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom (...) den Bebauungsplan mit Begründung i. d. F. vom (...) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Edling, den ..... (Siegel) .....  
Matthias Schnetzer, Erster Bürgermeister

6. **Ausgefertigt:**

Edling, den ..... (Siegel) .....  
Matthias Schnetzer, Erster Bürgermeister

7. **Bekanntmachung:**

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am ..... . Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Edling, den ..... (Siegel) .....  
Matthias Schnetzer, Erster Bürgermeister

# Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Buchenweg“

Gemeinde Edling, Landkreis Rosenheim

Fertigungsdaten:

Entwurfsverfasser:

Edling, den.....



Falkenberg, den.....



.....  
Matthias Schnetzer, Erster Bürgermeister  
Gemeinde Edling,  
Rathausplatz 2, 83533 Edling  
[www.edling.de](http://www.edling.de)

.....  
Hans Baumann, Architekt,  
Architekten Hans Baumann & Freunde  
Falkenberg 24, 85665 Moosach  
T 08091/56 980, F 08091/56 98 19  
[www.baufalken.de](http://www.baufalken.de)